

BISTUM ST. GALLEN

SEELSORGEEINHEITEN

Vorwort

"Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi." Mit diesen Worten hält das Zweite Vatikanische Konzil eine pastorale Grundverantwortung der Kirche fest, nämlich nahe am Leben der Menschen zu sein, um darin die Nähe Gottes aufzuspüren und seine Heilsbotschaft zu verkünden.

Neue Situation

Diese Grundverantwortung besteht fort, jedoch haben sich die Welt und die Menschen verändert – und damit auch die Kirche und die Seelsorge. Als Kirche im Bistum St. Gallen versuchen wir, die Zeichen der Zeit zu erkennen und unter veränderten Bedingungen unsere Aufgaben in der Nachfolge und im Sinne Jesu zu erfüllen, den Glauben weiter zu geben und den Menschen zu dienen.

Zu den veränderten Bedingungen, die das Leben der Kirche beeinflussen und die Seelsorge immer mehr prägen, gehören

- die zunehmende Auflösung territorialer Grenzen und die dadurch vermehrt praktizierte Zusammenarbeit zwischen den Pfarreien,
- die wachsende Mobilität vieler Menschen, die es ermöglicht, auch religiöse Bedürfnisse in einem grösseren sozialen Lebensraum zu beantworten,
- der Rückgang der Zahl der Priester, aber auch der übrigen kirchlichen Berufe
- der Bedeutungswandel von Glaube und kirchlicher Gemeinschaft.

Geringere Ressourcen, vor allem im personellen Bereich, veränderte Lebensgewohnheiten und wachsende Lebensräume bringen langfristig auch eine Verdichtung und/oder Umverteilung der Seelsorge mit sich. Auf diese Situation versucht das Bistum St. Gallen mit der Errichtung von Seelsorgeeinheiten zu reagieren, um auch unter den veränderten Gegebenheiten den Heilswillen Gottes zu vergegenwärtigen und zum Wohl der Menschen da zu sein.

Der Weg von der Pfarrei oder vom Seelsorgeverband zu grösseren Seelsorgeeinheiten kann allerdings nicht von heute auf morgen zurückgelegt werden. Es ist ein Prozess, der – wie die Beratungen in den diözesanen Räten und in den Dekanaten gezeigt haben – eine breit angelegte und sorgfältige Bewusstseinsbildung auf allen Ebenen des kirchlichen Lebens erfordert. Er ermöglicht den Glaubenden, auch in einer differenziert entwickelten Seelsorgeeinheit religiöse Heimat zu finden.

Begabungen der Seelsorgerinnen und Seelsorger

Der Pastoral im Bistum St. Gallen künftig die Gestalt von Seelsorgeeinheiten zu geben, geschieht mit der Absicht, die Seelsorgerinnen und Seelsorger zu unterstützen und ihre Tätigkeiten auf gute Weise miteinander ins Spiel zu bringen. Damit ist auch die Chance für eine effizientere und kompetentere Pastoral verbunden. Ein grösseres und differenzierteres Pastoralteam hat zudem mehr Möglichkeiten, die freiwillige Mitarbeit zu stützen und zu fördern.

Das Pastoralteam

Im Unterschied zu bisherigen Seelsorgemodellen werden die Seelsorger und Seelsorgerinnen in der Seelsorgeeinheit nicht für einzelne Pfarreien bestellt. Vielmehr wird die Verantwortung für das ganze Gebiet den verschiedenen Personen gemeinsam übertragen.

Ziel der Zusammenarbeit ist ein koordiniertes pastorales Handeln: gemeinsam in aufeinander abgestimmten Schritten handeln.

Wie die Aufgaben verteilt und die Zusammenarbeit gestaltet werden, sollen die Beteiligten eigenverantwortlich, entsprechend den diözesanen Regelungen, im Team aushandeln und verbindlich festschreiben.

Die pastorale Zusammenarbeit der Seelsorgerinnen und Seelsorger wie auch der Freiwilligen mehrerer Pfarreien erstreckt sich auf die gesamte kirchliche Arbeit und auf alle pfarreilichen Gremien in der Seelsorgeeinheit. Sie bezieht sich auf den Lebensraum der dort ansässigen Menschen und verbindet sowohl pfarreiliche wie überpfarreiliche Aufgaben und Dienste. Sie ist auf dem Weg des Dialogs zu entwickeln.

Innerhalb des Pastoralteams gibt es zwei besondere Dienste, die auch von ein und derselben Person ausgeübt werden können: den Dienst des verantwortlichen Priesters sowie den Dienst der Leitung des Pastoralteams.

Seelsorgekonzept

Für die Zusammenarbeit in einer Seelsorgeeinheit braucht es ein gemeinsames Seelsorgekonzept, das die Ziele und die Inhalte sowie die Art und Weise von Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit regelt. Es wird gemeinsam von den Seelsorgerinnen und Seelsorgern, in Zusammenarbeit mit den Pfarrei- und Kirchenverwaltungsräten entwickelt und formuliert.

Dieses Dokument umfasst:

1. Bischöfliche Regeln für die Seelsorgeeinheiten (S. 5-16)
2. Bischöfliche Weisungen für die Errichtung von Seelsorgeeinheiten (S. 17-19)
3. Anhang A: Pastorale Überlegungen (S. 21-28)
4. Anhang B: Theologische Hinweise und kirchenrechtliche Bestimmungen (S. 29-33)

St. Gallen, im November 2002

Das Bischöfliche Ordinariat

Bischöfliche Regeln für die Seelsorgeeinheiten

A. Grundlagen

1. Die Seelsorgeeinheit

- 1.1 Eine Seelsorgeeinheit fasst mehrere benachbarte Pfarreien zusammen, deren Seelsorge einem Pastoralteam anvertraut ist. Dieses trägt gemeinsam die Verantwortung für die verschiedenen Bereiche der Seelsorge in den Pfarreien.
Sie erhält mit ihrer Errichtung öffentliche Rechtspersönlichkeit gemäss kanonischem Recht. *Begriff und Rechtsnatur*
- 1.2 Eine Grosspfarreie kann nach den Regeln einer Seelsorgeeinheit organisiert werden.
- 1.3 Der Bischof errichtet die Seelsorgeeinheit, wenn die betroffenen Seelsorgerinnen und Seelsorger und Kirchenverwaltungsräte die Einzelheiten geregelt haben und ein verantwortlicher Priester bestimmt ist. *Errichtung*
- 1.4 Eine Seelsorgeeinheit wird aus einem Seelsorgeverband heraus entwickelt oder direkt aus einzelnen Pfarreien gebildet.
- 1.5 Das Personalamt bereitet die Errichtung von Seelsorgeeinheiten vor.
- 1.6 Vor der Errichtung der Seelsorgeeinheit wird ein Stellenplan erstellt. Dieser wird vom Ordinariat und von der zuständigen staatskirchenrechtlichen Autorität genehmigt.

B. Organisation

2. Das Pastoralteam

- 2.1 Das Pastoralteam besteht aus voll- oder teilamtlich tätigen Priestern, Diakonen und Laienseelsorgerinnen und -seelsorgern, die vom Bischof ernannt sind und eine Sendung als Teammitglieder erhalten ha- *Zusammensetzung*

ben. Sie werden in allen Kirchgemeinden gewählt, die zur Seelsorgeeinheit gehören (vgl. Ziff. 9.6 – 9.9), und zwar gemäss den bischöflichen Richtlinien für die einzelnen Funktionen.

Ein Pastoralteam umfasst für gewöhnlich 6-8 Mitglieder.

2.2 Seelsorgerinnen/Seelsorger sind zwar an einem bestimmten Ort tätig, sind aber verantwortlich für die ganze Einheit. Sie übernehmen gleichzeitig pfarrei-übergreifende Aufgaben und geben regional tätigen Personen Raum an ihrem Wirkungsort (vgl. Ziff. 6).

2.3 Zum Pastoralteam gehört stets ein verantwortlicher Priester, der vom Bischof ernannt wird (vgl. Ziff. 4, Wahlrecht Ziff. 9.7).

2.4 Pensionierte Priester, Diakone, Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger, die im Gebiet wohnen, können für verschiedene Dienste und Aushilfen zugezogen werden.

2.5 Die Mitglieder des Pastoralteams werden durch den Dekan in einem Gemeindegottesdienst in ihr Amt eingesetzt.

Einsetzung

2.6 Das Pastoralteam regelt die Verteilung der Aufgaben und die Verantwortlichkeiten in der Seelsorgeeinheit (Teamleitung, Kontakte, Aufgaben in den einzelnen Pfarreien, Ressorts, Stellvertretungen) gemäss der Ausbildung, den Fähigkeiten und der Beauftragung der einzelnen Teammitglieder. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

Aufgabe und Vorgehen

Die Teammitglieder sind gehalten, diese Beschlüsse zu beachten und im Rahmen ihres Wirkens zu vollziehen.

2.7 Das Team bestimmt die einzelnen Ressortverantwortlichen und die Pfarreibeauftragten (vgl. Ziffer 6). Ressortverantwortliche übernehmen zu ihrem Ressort eine Aufgabe in einer der Pfarreien.

2.8 Das Team bestimmt, wer zuständig ist für den Kon-

takt mit dem Bischof, dem Dekan und den Kirchenverwaltungsräten, für die Information der Pfarreien, der Kirchgemeinden und der Öffentlichkeit, für die Verwaltung und Sicherheit der Pfarrarchive, für die Führung und Kontrolle der Messstiftungen und für das Sekretariatswesen. Weiter wird festgelegt, wer Zutritt hat zu den Pfarrarchiven, wer zuständig ist für die Verwaltung und Verwendung der pfarramtlichen Finanzen und weiterer Güter, und (allenfalls mit Unterschriftenregelung) wer Zugang hat zu den Finanzen der Pfarrei. Aus den pfarramtlichen Vermögen werden angemessene Beiträge an die Seelsorgeeinheit geleistet. Das Vermögen bleibt aber grundsätzlich örtliches Kirchengut.

- 2.9 Über die Verwaltung der pfarramtlichen Finanzen muss dem Team jährlich Rechenschaft abgelegt werden. Die Buchhaltungen sind jährlich zu revidieren, bei grösseren Vermögen durch eine anerkannte Revisionsstelle.
- 2.10 Bei der Aufgabenverteilung beachten die Teammitglieder die spezifischen Aufgaben der Priester und Diakone gemäss den Vorgaben des Zweiten Vatikanischen Konzils, der kirchlichen Weisungen und der liturgischen Vorschriften.
- 2.11 Entscheidend ist das Bemühen um gegenseitigen Respekt und einen Konsens in der Aufgabenverteilung. Die Teammitglieder berücksichtigen bei der Aufgabenzuteilung und bei seelsorgerlichen Entscheiden die Fähigkeiten und das Gewissen der Einzelnen.
- 2.12 Dort, wo es sinnvoll und möglich ist, sollen die Aufgaben nach einer gewissen Zeit neu verteilt werden.
- 2.13 Bei Abstimmungen gelten die üblichen Stimmregeln. Bei Stimmgleichheit muss ein tragbarer Konsens gesucht werden.
- 2.14 Tritt ein Konflikt auf, sucht das Team den Konsens. Kann das Team den Konflikt nicht selber lösen,

Verfahrensfragen:

sucht der zuständige Dekan mit dem Team zusammen eine einvernehmliche Lösung. Führt seine Vermittlung nicht zum Ziel, regelt das Ordinariat die Angelegenheit abschliessend.

- 2.15 Wird im Team eine Stelle vakant, wird gemäss den Wahlregeln und in Absprache mit dem Personalamt ein neues Teammitglied gewählt. Während der Vakanzzeit sucht das Team Lösungen für eine möglichst gute Stellvertretung. *Vakanzen*
- 2.16 Will ein Teammitglied von seinem Posten zurücktreten, reicht es dem Bischof die Demission ein und nach deren Annahme die Kündigung bei den Kirchenverwaltungen.

3. Die Teamleitung

- 3.1 Das Pastoralteam wird von einer Teamleiterin/einem Teamleiter nach dem Modell einer Kollegialbehörde* geleitet. *Stellung*

**Erklärung Kollegialbehörde: Ausführende Behörde (Exekutive) mit mehreren gleichgestellten Mitgliedern, immer in ungerader Anzahl. Der Präsident ist nicht ranghöher, sondern führt nur den Vorsitz. Jedes Mitglied steht einer Verwaltungsabteilung (Departement, Direktion) vor. Die einzelnen Geschäfte werden in den Departementen vorbereitet und durch den Vorsteher dann der Kollegialbehörde vorgelegt. Diese berät gemeinsam, fasst Beschlüsse durch Stimmenmehrheit und trägt gemeinsam die Verantwortung. (aus: Alfred Huber, Staatskunde – Lexikon, 4. Aufl. 1996, Luzern)*

- 3.2 Die Teamleitung kann vom verantwortlichen Priester oder von einem andern Mitglied des Teams wahrgenommen werden. Vorausgesetzt sind umfassende seelsorgerliche Erfahrung sowie Führungsqualitäten.
- 3.3 Die Teamleiterin/der Teamleiter wird auf Vorschlag des Teams vom Bischof ernannt. *Wahl und Ernennung*

Die Stellvertreterin/der Stellvertreter wird vom Team bestimmt und übernimmt bei Verhinderung der Teamleitung deren Aufgaben.

- 3.4 Der verantwortliche Priester leitet die Wahl der Teamleiterin/des Teamleiters und ersucht den Bischof um die entsprechende Ernennung.

Steht der verantwortliche Priester selber zur Wahl, leitet das amtsälteste Teammitglied die Wahl.

- 3.5 Ein Wechsel der Teamleitung ist möglich. Wenn das Team einen Wechsel als sinnvoll erachtet, schlägt es dem Bischof eine neue Teamleiterin/einen neuen Teamleiter zur Ernennung vor. *Wechsel*

- 3.6 Die Teamleiterin/der Teamleiter sorgt zusammen mit dem verantwortlichen Priester dafür, dass in der Seelsorgeeinheit das Seelsorgekonzept umgesetzt und die Seelsorgeaufgaben wahrgenommen werden. *Aufgabe*

- 3.7 Die Teamleiterin/der Teamleiter leitet die Arbeit am Seelsorgekonzept, das Gespräch über die Zuteilung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten sowie über die Ernennung der Bezugs- und Ansprechpersonen.

- 3.8 Die Teamleiterin/der Teamleiter erstellt die Traktandenliste und leitet die Teamsitzungen, plant bei größeren Projekten zusammen mit dem zuständigen Ressort die wichtigsten Schritte und bringt vorausschauend künftige Aufgaben zur Sprache. Die Teamleitung sorgt für eine allseits tragfähige Ferienregelung.

- 3.9 Alle Teammitglieder können Themen für die Teamsitzungen einbringen.

- 3.10 Zusätzlich zur Teamleitung nimmt die Teamleiterin/der Teamleiter jene Seelsorgeaufgaben wahr, die ihr/ihm in der Seelsorgeeinheit zugewiesen werden.

4. Die Priester im Team

- 4.1 Der verantwortliche Priester trägt je nach Situation den Titel „Pfarrer“, „Pfarradministrator“ oder „Pfarradministrator ad interim“. *Aufgabe und Zuständigkeiten*
- 4.2 Die übrigen Priester, die voll- oder teilamtlich mitarbeiten, werden als „Vikar“, „Kaplan“ oder „priesterlicher Mitarbeiter“ bezeichnet.
- 4.3 Der verantwortliche Priester ist mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet. Er übt in enger Zusammenarbeit mit den Teammitgliedern die Dienste des Lehrens, der Liturgie und der seelsorgerlichen Leitung aus und nimmt besonders Aufgaben wahr, welche die Priesterweihe voraussetzen. Er vollzieht die pfarramtlichen Handlungen, die dem Pfarrer vorbehalten sind (Dispensations- und Delegationsvollmacht).
- 4.4 Der verantwortliche Priester hat eine besondere Verantwortung in pastoralen Entscheiden für Schwerpunkte im Pfarreileben, in der Verkündigung, in der Liturgie und in der Diakonie. Er kann deshalb gegen einen Beschluss des Teams unverzüglich sein begründetes Veto einlegen. Das Team muss dann einen Konsens anstreben. Bei erfolglosem Bemühen ist ein Rekurs an den Bischof möglich.
- 4.5 Das Team gewährleistet in allen Pfarreien der Seelsorgeeinheit im Rahmen der Möglichkeiten und Kräfte die sonntägliche Eucharistiefeier. Die Priester im Team stehen insbesondere für die Leitung der sonntäglichen Eucharistie zur Verfügung.
- 4.6 Der einzelne Priester feiert an Sonn- und Feiertagen (inkl. Vorabend) in der Regel höchstens dreimal Eucharistie. Wo keine Eucharistiefeier möglich ist, ist eine andere Form von Gottesdienst anzubieten.
- 4.7 In den Pfarreien werden auch an Werktagen regelmäßig Gottesdienste gefeiert.

5. Die Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger im Team

5.1 Die Laienseelsorgerinnen und Laienseelsorger üben ihren Dienst aufgrund ihrer Taufe, Firmung und der bischöflichen Beauftragung aus. *Stellung und Aufgabe*

5.2 Sie werden Pastoralassistentinnen/Pastoralassistenten, Katechetinnen/Katecheten, Jugendseelsorgerinnen/Jugendseelsorger oder Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter genannt.

5.3 Sofern sie gemäss Ziffer 6.1 als Bezugsperson einer Pfarrei der Seelsorgeeinheit beauftragt sind, werden sie als Pfarreibeauftragte* bezeichnet.

** „Die Pfarreibeauftragte/der Pfarreibeauftragte“ ist die Bezugsperson der zugeteilten Pfarrei, nimmt die Anliegen, Interessen und Bedürfnisse dieser Pfarrei und ihrer Angehörigen wahr und vertritt sie im Pastoralteam. Anders als im Seelsorgeverband wird die Seelsorge jedoch nicht hauptverantwortlich übertragen.*

5.4 Sie dienen den Gläubigen in der Seelsorgeeinheit in Diakonie, Verkündigung und Liturgie.

6. Pfarreibeauftragte

6.1 Jeder Pfarrei einer Seelsorgeeinheit wird durch das Pastoralteam im Einvernehmen mit den betreffenden Kirchenverwaltungsräten eines seiner Mitglieder als Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter zugeteilt. Diese müssen Pastoralassistentin/Pastoralassistent, Katechetin/Katechetin, Diakon oder Priester sein.

6.2 Die genannten Mitglieder des Teams können in mehr als einer Pfarrei als Pfarreibeauftragte/Pfarreibeauftragter bestimmt werden.

6.3 Die/der Pfarreibeauftragte wohnt nach Möglichkeit in der zugeteilten Pfarrei. Das Team und der Kirchen-

verwaltungsrat bestimmen in Absprache mit ihr/ihm den Wohnsitz.

6.4 Die/der Pfarreibeauftragte nimmt die Bedürfnisse der zugeteilten Pfarrei wahr und vertritt sie im Team. Ebenso erfüllt sie/er die Aufgaben, die ihr/ihm im Rahmen des Rechts für die Seelsorge an Ort zugeteilt werden. *Aufgabe*

6.5 Die/der Pfarreibeauftragte ist von Amtes wegen Mitglied im Pfarreirat der zugeteilten Pfarrei.

6.6 Der/dem Pfarreibeauftragten können vom Team in der zugeteilten Pfarrei auch Teilaufgaben eines Ressorts zugewiesen werden.

6.7 Die/der Pfarreibeauftragte wird durch den verantwortlichen Priester in einem Gottesdienst der Pfarrei vorgestellt und in Gegenwart des Kirchenverwaltungsrates und durch ein Segensgebet in die Aufgabe eingeführt. *Einführung*

6.8 Das Team meldet der Bischöflichen Kanzlei Namen und Adressen der Pfarreibeauftragten.

7. Ansprechpersonen

7.1 Wohnt die/der Pfarreibeauftragte nicht in der Pfarrei, kann das Team nach Rücksprache mit dem Kirchenverwaltungsrat unter den Mitarbeitern / Mitarbeiterinnen dieser Pfarrei (Sekretärin / Sekretär, Mesmerin / Mesmer, Pfarreiratspräsidentin/Pfarreiratspräsident ...) eine Ansprechperson bestimmen. Sie ist wie die Teammitglieder dem Berufsgeheimnis unterstellt. *Wahl*

7.2 Die Ansprechperson nimmt Meldungen, Anfragen und Anliegen der Pfarreiangehörigen oder aussenstehender Personen entgegen und leitet sie weiter an die zuständige Pfarreibeauftragte/den zuständigen Pfarreibeauftragten oder allenfalls an das Team. Das Team kann sie in den Pfarreirat delegieren. *Aufgabe*

- 7.3 Die/der zuständige Pfarreibeauftragte und der verantwortliche Priester stehen in Verbindung mit der Ansprechperson.
Sie kann mit beratender Stimme zu Teamsitzungen eingeladen werden.
- 7.4 Die Ansprechperson wird durch den verantwortlichen Priester in einem Gottesdienst der Pfarrei vorgestellt und durch ein Segensgebet in ihre Aufgabe eingeführt. *Einführung*
- 7.5 Die Teamleitung meldet der Bischöflichen Kanzlei Namen und Adressen der Ansprechpersonen.
- 8. Seelsorgekonzept** *Arbeitsinstrument*
- 8.1 Für jede Seelsorgeeinheit ist ein Seelsorgekonzept zu erarbeiten. Dies geschieht in drei Phasen: *Erarbeitung*
- a) Das vorgesehene Pastoralteam erarbeitet ein vorläufiges Konzept für die geplante Seelsorgeeinheit.
 - b) Nach der Errichtung der Seelsorgeeinheit bereinigt und beschliesst das gewählte Pastoralteam dieses Konzept.
 - c) Das Konzept ist regelmässig zu überprüfen und dem Wechsel der Verhältnisse und der Personen anzupassen.
- 8.2 Das Seelsorgekonzept richtet sich nach den Vorgaben der Bistumsleitung und nach der lokalen Situation und enthält eine Standortbestimmung. Ziele und Schwerpunkte der künftigen Seelsorgetätigkeit, Regelung der Gottesdienste, die verschiedenen Verantwortlichkeiten, sowie die Bezeichnung der Pfarreibeauftragten und Ansprechpersonen. Die Stellung und Bedeutung der Klöster und Ordensgemeinschaften sowie der Wallfahrtsorte im Gebiet wird in die Überlegungen miteinbezogen. *Inhalte*
- 8.3 Die Bereiche der Teammitglieder auf Ebene Seelsorgeeinheit und Pfarrei werden festgelegt.

- 8.4 Das Konzept regelt die Führung der Pfarrbüros und die Verwaltung und Verwendung der pfarramtlichen Güter.
- 8.5 Das Konzept umschreibt die Stellung und die Aufgabe der Pfarreiräte in den Pfarreien und in der Seelsorgeeinheit sowie die Informationstätigkeit.
- 8.6 Das Konzept enthält Überlegungen für den Einbezug und die Förderung der ehrenamtlichen und freiwilligen Mitarbeit.
- 8.7 In der Seelsorgeeinheit wird eine Pfarrkirche bestimmt, in der Gottesdienste und Beichtgelegenheiten zeitlich möglichst gleich bleiben und gemeinsame Anlässe für die Seelsorgeeinheit leicht durchgeführt werden können.
- 8.8 Anhand des Seelsorgekonzeptes werden durch das Pastoralteam für alle Teammitglieder Pflichtenhefte *Pflichtenhefte* ausgearbeitet. Sie sind Bestandteil der Anstellungsverträge mit den Kirchgemeinden (vgl. Ziff. 9.10).

C. Staatskirchenrechtliche Belange

9. Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden

- 9.1 Die Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden erfolgt im Rahmen der geltenden Normen des Staatskirchenrechts. *Grundsatz*
- 9.2 Die betroffenen Kirchgemeinden regeln miteinander, wie sie aufgrund ihrer rechtlichen Kompetenzen die gemeinsamen Pflichten und Rechte in der Seelsorgeeinheit wahrnehmen wollen (Fragen der Finanzierung, der Ausschreibung, Wahl und Anstellung, des Wohnsitzes, der Entlohnung und Versicherung der Teammitglieder, andere ihnen zustehende gemeinsame Aufgaben). *Zusammenarbeit unter den Kirchgemeinden*
- 9.3 Erwünscht ist eine Regelung, welche die Mitsprache der betroffenen Kirchgemeinden gewährleistet und die Schaffung eines Organs erlaubt, in dem die Kirchenverwaltungsräte vertreten sind und das als Partner mit dem Pastoralteam zusammenwirken kann.

- 9.4 Für die Genehmigung der entsprechenden Regelungen gelten die Weisungen des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St. Gallen beziehungsweise des Verbands römisch-katholischer Kirchgemeinden des Kantons Appenzell-Ausserrhodens und des Vereins Katholischer Kirchgemeinden Appenzell-Innerrhodens.
- 9.5 Ein gemeinsamer Stellenplan (mit den Haupt- und Teilaufträgen), von den Kirchgemeinden erstellt und vom Ordinariat und von der zuständigen staatskirchenrechtlichen Autorität genehmigt, regelt die personellen Bedürfnisse der Seelsorgeeinheit (vgl. Ziff. 1.6). *Stellenplan*
- 9.6 Die Teammitglieder werden nicht für eine einzelne Pfarrei, sondern für die ganze Einheit gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach den bischöflichen Richtlinien, die für die einzelnen Funktionen (Priester, Pastoralassistenten, Katecheten...) vorgegeben sind. *Wahl der Teammitglieder*
- 9.7 Der verantwortliche Priester der Seelsorgeeinheit wird in allen Kirchgemeinden der Seelsorgeeinheit wie der Pfarrer einer Pfarrei gemäss den staatskirchenrechtlichen Regelungen gewählt.
- 9.8 Die übrigen Mitglieder des Pastoralteams werden von den Kirchenverwaltungsräten der Seelsorgeeinheit gewählt.
- 9.9 Wird ein vorgeschlagenes Teammitglied in einer Kirchgemeinde nicht gewählt, muss das Wahlverfahren für diese Stelle neu durchgeführt werden.
- 9.10 Inhalte des Seelsorgekonzepts, welche die Kompetenz der Kirchgemeinden berühren, müssen von den Kirchenverwaltungsräten genehmigt werden. *Gemischte Angelegenheiten*
- 9.11 Das Pastoralteam regelt zusammen mit den Kirchenverwaltungsräten die Teilnahme an der Ratstätigkeit im Rahmen der staatskirchenrechtlichen Normen.

- 9.12 Die Kirchenverwaltungsräte gewährleisten den steten Zugang zu den Pfarrbüros und den Pfarrarchiven.
- 9.13 Die verantwortliche Person für die Pfarrbüros und für die Archive stellt mit Unterstützung des Teams und der Kirchenverwaltungsräte sicher, dass nur berechnigte Personen Zutritt zu Pfarrbüros und Pfarrarchiven erhalten.
- 9.14 Die Pfarrarchive, die Messstiftungen und die pfarreilichen Güter dürfen nicht zusammengelegt oder einer Kirchengemeinde übergeben werden. Die Pfarrbücher müssen nach Pfarreien geführt werden.
- 9.15 Das Pastoralteam bestimmt eine Pfarrei, in der die Archivalien aufbewahrt werden, die im Zusammenhang mit der Seelsorgeeinheit entstehen.

D. Ergänzende Regelungen

10. Pastoralrat der Seelsorgeeinheit und Pfarreiräte

- 10.1 Das Pastoralteam bildet einen Pastoralrat auf der Ebene der Seelsorgeeinheit mit Delegierten der einzelnen Pfarreiräte.
- 10.2 In den Pfarreien bestehen Pfarreiräte. Sie bemühen sich um eine Zusammenarbeit im Rahmen der Seelsorgeeinheit.
- 10.3 Der Pastoralrat arbeitet in gleicher Weise wie die Pfarreiräte in den Pfarreien. Der verantwortliche Priester ist von Amtes wegen Mitglied dieses Rates.
- 10.4 Ein Statut für den Pastoralrat regelt die Einzelheiten.

11. Schlussbestimmung

Diese Regeln gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Sie werden nach einer Zeit der Erprobung überprüft.

Erlassen, St. Gallen, 7. November 2002

+ Ivo Fürer, Bischof

Bischöfliche Weisungen für die Errichtung von Seelsorgeeinheiten

1. Gesamtkonzept:

Das Personalamt entwickelt ein Konzept, in dem es darlegt, welche Pfarreien kürzer- und längerfristig zu Seelsorgeeinheiten zusammengefügt werden könnten. Es beachtet grundsätzlich die Grenzen der Dekanate. Wo es sinnvoll ist, kann es dem Bischof beantragen, dass die Grenzen benachbarter Dekanate angepasst werden. Die Dekanate werden dazu angehört.

2. Errichtung einer Seelsorgeeinheit

2.1 Vor der Bildung einer Seelsorgeeinheit klärt das Personalamt in Zusammenarbeit mit dem Dekan folgende Fragen ab:

- Soll / kann eine Seelsorgeeinheit gebildet werden? Wenn nein, was soll mit den betroffenen Pfarreien weiter geschehen? Müssen Dekanatsgrenzen angepasst werden?
- Welches ist der Ist-Zustand der betroffenen Pfarreien (Personal, Aufgaben, Fremdsprachige und andere spezielle Gruppen, existierende Formen der Zusammenarbeit, Bedeutung und Stellung von Ordensgemeinschaften, Klöstern und Wallfahrtsorten im Gebiet...)?
- Welche personellen Bedürfnisse ergeben sich in der Seelsorgeeinheit? Welche Aufgaben müssen speziell geregelt werden?
- Welcher Zeitplan ergibt sich für die Errichtung der Seelsorgeeinheit? Welche Gespräche, welche Verhandlungen müssen geführt werden? Wer muss in die Gespräche, wer muss in die Verhandlungen einbezogen werden?

2.2 Das Personalamt bestimmt die Person, die vor Ort für die Bildung der Seelsorgeeinheit verantwortlich und zuständig ist.

Das Personalamt begleitet die Bildung einer Seelsorgeeinheit. Wenn notwendig, empfiehlt es auf Kosten der betroffenen Pfarreien und Kirchgemeinden eine Fachberatung.

- 2.3 Das Personalamt informiert den Dekan, die betroffenen Seelsorge-
rinnen und Seelsorger, die Kirchgemeinden und Pfarreien über das
Ergebnis der Abklärungen.
- 2.4 Die verantwortliche Person berät mit den betroffenen Kirchenverwal-
tungen über die geplante Seelsorgeeinheit und den Stellenplan unter
Einbezug des Dekans und holt die Sicht der betroffenen Pfarreiräte
ein.
- 2.5 Die Kirchgemeinden erstellen in Zusammenarbeit mit dem Personal-
amt und mit den betroffenen Seelsorgerinnen und Seelsorgern einen
Stellenplan (vollamtliche und teilamtliche Posten). Der Stellenplan
muss vom Ordinariat und der zuständigen staatskirchenrechtlichen
Autorität genehmigt werden.
- 2.6 Das Personalamt trifft einen Vorentscheid über die Bildung der Seel-
sorgeeinheit und die personelle Zusammensetzung des Pastoral-
teams.
- 2.7 Die verantwortliche Person und der Dekan verhandeln mit den betref-
fenden Kirchenverwaltungsräten über die Zusammensetzung der
kommenden Seelsorgeeinheit, den Stellenplan und die personelle
Zusammensetzung des Teams. Offene Stellen werden in Absprache
mit den Kirchverwaltungsräten ausgeschrieben.
- 2.8 Die vorgesehenen Seelsorgerinnen und Seelsorger erarbeiten ein
vorläufiges Seelsorgekonzept mit einem Grundangebot und einem
geeigneten Zeitraster für die Gottesdienste und für priesterliche
Dienste in den Pfarreien der Seelsorgeeinheit. Darüber informieren
sie die Pfarreien.
- 2.9 Die betroffenen Kirchgemeinden treffen eine verbindliche Vereinba-
rung, die das Zusammenwirken regelt. Diese Vereinbarung wird
durch die zuständigen staatskirchenrechtlichen Autoritäten genehmigt.
- 2.10 Der Bischof errichtet per Dekret die Seelsorgeeinheit.
- 2.11 Die Seelsorgeeinheit wird verwirklicht (Bestellung, Präsentation und
Wahl des Personals, Ernennung der Teamleitung, Bestimmung der
Pfarreibeauftragten für die Pfarreien, allenfalls Bestimmung von An-
sprechpersonen, Bereinigen und Beschliessen des Seelsorgekon-
zepts für die Seelsorgeeinheit, Aufgabenverteilung an die Teammit-
glieder, Regelung der Tätigkeit der Pfarreiräte).

2.12 Bei jedem wesentlichen Schritt und nach jeder bedeutenden Entscheidung werden die Pfarreien und Kirchgemeinden und die Informationsstelle des Bistums informiert, ebenso (nach Ermessen) die örtlichen Medien.

3. Schlussbestimmung

Diese Weisungen gelten ab dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung. Sie werden nach einer Zeit der Erprobung überprüft.

Erlassen, St. Gallen, 7. November 2002

+ Ivo Fürer, Bischof

Pastorale Überlegungen

Die heutige Zeit mit all den Veränderungen, die sie mit sich bringt, stellt die Seelsorge vor grosse Herausforderungen und Aufgaben, eröffnet aber ebenso neue Chancen. Für die Seelsorge der kommenden Jahre haben der Priesterrat und der Rat der hauptamtlichen Laienseelsorgerinnen und –seelsorger in eingehenden Beratungen die folgende Grundoption formuliert:

Grundoption

Um die Verantwortung dem Evangelium, den Menschen, der kirchlichen Gemeinschaft und uns selbst gegenüber wahrnehmen zu können, streben wir an, unseren Dienst vermehrt in Seelsorgeeinheiten, bestehend aus mehreren Pfarreien oder einer Grosspfarreie in Zusammenarbeit und in Verantwortung eines Seelsorgeteams zu leisten.

Der Ordinariatsrat hat die Grundoption in intensiver Arbeit weiterentwickelt. Der Bischof hat sie aufgenommen und, aufgrund der Vorarbeiten der Räte beschlossen, im Bistum St. Gallen „Seelsorgeeinheiten“ einzurichten. Dies geschieht mit der Absicht, die Seelsorgerinnen und Seelsorger zu unterstützen und ihre Tätigkeiten zugunsten der einzelnen Pfarreien miteinander zu verbinden. Damit wird mittel- bis langfristig für die Seelsorge ein Instrument bereitgestellt, das im wesentlichen auf der Zusammenarbeit in einem Team beruht. Bei der Errichtung von Seelsorgeeinheiten können zudem Erfahrungen genutzt werden, die sich im Lauf der Jahre in Doppelpfarreien, Seelsorgeverbänden oder in Einrichtungen anderer Bistümer ergeben haben. Mit den vorhandenen personellen und finanziellen Gegebenheiten sollen lebensfähige, auf Dauer angelegte Seelsorgeorganisationen aufgebaut werden.

Die Errichtung von Seelsorgeeinheiten ist mit neuen Chancen verbunden. Der Gemeinschaftsgedanke wird damit sichtbar ausgedrückt. Die Einbettung in das Pastoralteam - als Gemeinschaft von Seelsorgerinnen und Seelsorgern - fördert die Entfaltung individueller Begabungen. Den differenzierten Situationen und Erwartungen der Menschen unserer Zeit kann so besser entsprochen werden, als wenn sämtliche Aufgaben und Zuständigkeiten bei einer einzigen Person liegen. Die Arbeit im Team erleichtert es jungen Seelsorgerinnen und Seelsorgern in ihre Arbeit hineinzuwachsen. Seelsorgerinnen und Seelsorgern im Ruhestand ermöglicht sie Teil-

pensen, um den eigenen Kräften entsprechend in der Pastoral mitzuhelfen. Der Einsatz in einer Seelsorgeeinheit bietet auch Möglichkeiten für Teilzeitarbeit.

Die Zusammenarbeit in einer Seelsorgeeinheit fordert und fördert die Glieder des Pastoralteams. Die Verschiedenheit der Seelsorgerinnen und Seelsorger ist für die Seelsorge und das Team eine Bereicherung, weil sie einander ergänzen und helfen können. Auch teilzeitliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können (sogar pfarreiübergreifend) anregen und stützen sowie Begleitung erfahren. Üben Seelsorgerinnen und Seelsorger ihren Dienst in mehreren Pfarreien aus, kann dies zugleich ein Versöhnungsdienst zwischen Pfarreien sein.

Seelsorgeeinheiten verlangen von Seelsorgerinnen und Seelsorgern wie auch von Pfarrei- und Kirchenverwaltungsräten, über den Horizont der eigenen Pfarrei hinauszudenken. Gewisse Entscheide im Bereich von Pastoral und Personal müssen in der Region gemeinsam gefällt werden. Für die Räte eröffnen sich neue Formen der Zusammenarbeit.

Seelsorgeeinheiten können nicht einfach „verordnet“ werden. Ein zielgerichteter Prozess braucht sorgfältige Planung der einzelnen Schritte, gute Kommunikation und Information sowie in gewissen Phasen fachliche Begleitung. Der folgende Impuls- und Frageraster nimmt Anliegen aus den Räten und Dekanaten auf und weist auf Punkte hin, die für die Entwicklung von Seelsorgeeinheiten wichtig sind.

1. Grundsätzliche Klärungen

Der Weg zu einer Seelsorgeeinheit erfordert eine breit angelegte Bewusstseinsbildung und Information.

Erstellen eines Profils der einzelnen Pfarreien, die zusammenarbeiten

- Die Geschichte der einzelnen Pfarrei
- Welche Eigenkultur soll erhalten bleiben?
- Was fördert die Verwurzelung der Menschen vor Ort?
- Inhaltliche Schwerpunkte der seelsorglichen Arbeit überprüfen
- Welche pastoralen Aufgaben können gemeinsam besser erfüllt werden?

Stichwort „Ungleichzeitigkeiten“

Die Situation im Bistum ist gekennzeichnet durch grosse Unterschiede zwischen den einzelnen Seelsorgeteams, Pfarreien und Kirchgemeinden. Hin-

zu kommen äussere Umstände (etwa Unterschiede zwischen städtischen und ländlichen, grossen und kleinen Pfarreien), welche die Zusammenarbeit beeinflussen. Auch findet sich ein breites Spektrum an pastoralen Zielvorstellungen, von traditionellen und konventionellen Formen bis hin zu stärker gemeinwesenorientierten und sozialpastoral inspirierten Ansätzen. Diese Vielfalt wirkt sich auf die Planung und Entwicklung einer Seelsorgeeinheit aus. Sie ist als Reichtum zu begreifen und verlangt, dass in der konkreten Situation die jeweiligen Festlegungen auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden

- Welche „Ungleichzeitigkeiten“ bestehen zwischen den Pfarreien, die sich auf eine Seelsorgeeinheit hin entwickeln?
- Welche Erfahrungen der Zusammenarbeit wurden in dieser Region schon gemacht (Doppelpfarreien / Seelsorgeverände / projektbezogene Zusammenarbeit)
- In welchen Bereichen kann die Zusammenarbeit schrittweise ausgebaut werden?

Stichwort „Zusammenarbeit“

Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf die gesamte kirchliche und alle pfarreiliche Arbeit in der Seelsorgeeinheit. Das Zusammenwirken der hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorger sowie der Freiwilligen bezieht sich auf den Lebensraum der Menschen, die in den Pfarreien leben, verbindet pfarreiliche und überpfarreiliche Aufgaben und Dienste und erstreckt sich auf alle pfarreilichen Gremien. Kommunikation und Zusammenarbeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern und mit Freiwilligen entspricht der gemeinsamen Verantwortung und Aufgabe in der Seelsorgeeinheit.

Eine besondere Bedeutung kommt in dieser Zusammenarbeit den Pfarreiräten zu. Sie überlegen, wie sie die Anliegen und positiven Erfahrungen der einzelnen Pfarreien insbesondere in den Pastoralrat der Seelsorgeeinheit einbringen können.

Beispiele gelebter Kultur der Zusammenarbeit:

- regelmässige Besprechung
- jährliche Klausurtagung
- hilfreiche Kommunikationstechnik gerade auch für die Freiwilligen
- verbindliche Zeitpläne
- zum Einstieg oder immer wieder: Projektarbeiten, in denen die konkrete Zusammenarbeit erprobt wird
- Fortbildung (individuell, gemeinsam) auch für Freiwillige
- Geburtstagsfrühstück / -geschenke, Weihnachtssessen

- Wie kann die Zusammenarbeit ohne übermässigen und unnötigen Aufwand an Zeit, Kraft und Mitteln gestaltet werden?
- Zusammenarbeit ist mehr als reines Management. Wie pflegen wir eine Kultur des Miteinanders?
- Welchen Raum geben wir in der Zusammenarbeit der Besinnung, der Spiritualität?
- Wie gehen wir mit Konflikten um? Wer ist Vermittlungsinstanz?

2. Das Pastoralteam

Die Bildung von Seelsorgeeinheiten verlangt auf Ebene des Bistums eine gezielte Personalplanung und Personalförderung. Ausbildung, Berufseinführung und Weiterbildung werden verstärkt darauf ausgerichtet, die Seelsorgerinnen und Seelsorger zur Teamarbeit zu befähigen.

Ein zufriedenstellender Aufbau eines Teams von Seelsorgerinnen und Seelsorgern ist leichter, wenn er aufgrund vorhandener Begabungen und Fähigkeiten erfolgt. Alle Glieder eines Teams sollen nämlich aktiv zu einer wirklichen Teambildung beitragen.

Die Teamfähigkeit der einzelnen Seelsorgerinnen und Seelsorger ist verschieden entwickelt. Spirituelle Elemente, gegenseitiges Vertrauen, Mitteilungsfähigkeit, Gewohnheit und Ausbildung sind dabei nicht ohne Einfluss. Es stellt zweifelsohne eine Bereicherung und Chance dar, sich von anderen in einem Team herausfordern zu lassen. Auf der anderen Seite hat es keinen Sinn, Menschen in eine Teamarbeit zu zwingen, wenn diese eher (und besser) als Einzelne ihren Beitrag zum Wohle anderer leisten. Im Team sind Rollen, Kompetenzen, Aufgaben und Zuständigkeiten klar zu regeln und zu beachten.

Personelle Veränderungen im Team können sich auf die Pflichtenhefte der anderen Teammitglieder auswirken.

- Welche Verantwortung und Aufgabenbereiche nehmen wir als ganzes Team wahr?
- Stärken und Schwächen der einzelnen Teammitglieder?
- Welche Verantwortlichkeiten tragen einzelne aufgrund ihres besonderen Dienstes (aufgrund der Ordination / Teamleitung)?
- Für welche Bereiche ist ein Teammitglied allein zuständig? In der Seelsorgeeinheit / in einer Pfarrei?
- Wer vertritt das Team in den Verwaltungs- und Pfarreiräten?
- Wer ist für pfarramtliche Aufgaben zuständig?
- Wie organisieren wir unser Team? Leitung? Sitzungen? Neutrale Teambegleitung (z.B. Supervision)?

- Regeln für die Kommunikation?
- Gemeinsame Spiritualität?
- Teamkultur?
- Wie gehen wir mit Konflikten um?
- Sind Aufgaben und Kompetenzen in einem Pflichtenheft festgeschrieben?
- Wie können Klöster, Wallfahrtsorte, Mitglieder von Ordensgemeinschaften und Missionare von Fremdsprachigenmissionen in die Seelsorge integriert werden?

3. Das Seelsorgekonzept

Einen Schwerpunkt bei der Schaffung von Seelsorgeeinheiten bildet die Entwicklung eines Seelsorgekonzeptes. Die Seelsorgerinnen und Seelsorger setzen in Zusammenarbeit mit Pfarreiräten und Kirchenverwaltungsräten fest, welche Aufgaben auf Ebene Pfarrei und welche auf Ebene Seelsorgeeinheit wahrgenommen werden.

Im Seelsorgekonzept werden geregelt:

1. Wichtige Eckpunkte der Zusammenarbeit
2. Inhalte der Seelsorge – eventuelle Schwerpunkte
3. Gottesdienste
4. Evaluation und Reflexion der Erfahrungen

Die folgende Liste benennt die Aufgaben der Seelsorge.

SEELSORGEGAUFGABEN EINER PFARREI

I. Verkündigung

- | | |
|------------------------|---|
| 1. Predigt | Sonntag, Festtag, Predigtzyklen, Familien- und Kindergottesdienste, Voreucharistische Gottesdienste |
| 2. Religionsunterricht | Schulischer Unterricht, Elternabende, außerschulische Vorbereitung auf Erstkommunion und Firmung, Schul-Entlassungstage |

- | | | |
|----|--------------------|---|
| 3. | Erwachsenenbildung | Vorträge, Bibelgruppen, Glaubensbildung, Katechumenat für Erwachsene, Weiterbildung für Freiwillige |
| 4. | Kirchenmusik | Kirchenchor, Organisten, Kinderchor, Kantoren, Liedrepertoire |

II. Liturgie

- | | | |
|----|----------------|---|
| 1. | Gebet | Wortgottesdienste/Andachten, Prozessionen, Wallfahrten. Bittgänge, Stundenliturgie |
| 2. | Taufe | Vorbereitung, Spendung, Begleitung |
| 3. | Firmung | Vorbereitung, Gestaltung des Firmgottesdienstes, Begleitung der Neugefirmt |
| 4. | Eucharistie | Sonntag, Festtag, Werktag, Krankenkommunion, Begleitung von Lektorinnen/Lektoren, Kommunion Spenderinnen/Kommunion Spendern, Ministrantinnen/Ministranten |
| 5. | Busse | Hinführung, Einzelbeichte, Bussfeiern |
| 6. | Krankensalbung | Einzelspendung, gemeinsame Feiern |
| 7. | Priesterweihe | Förderung kirchlicher Berufe |
| 8. | Ehe | Vorbereitung, Trauung, Begleitung |
| 9. | Beerdigung | Trauerbesuch, Beerdigungsgottesdienst, Gedächtnisse |

III. Diakonie

- | | | |
|----|-------------|--|
| 1. | Einzelhilfe | Anwaltschaftliche Beratung und Unterstützung von Personen mit psychosozialen und/oder finanziellen |
|----|-------------|--|

Schwierigkeiten

- | | |
|---------------------------|--|
| 2. Besuchsdienst | Neuzuzüger, Kranke, Gefangene und deren Angehörige |
| 3. Zusammenleben | mit fremdsprachigen Mitchristen und Mitchristinnen in der Pfarrei |
| 4. Integration | von Migranten und sozial Schwachen in Pfarrei und politischer Gemeinde |
| 5. Soziale Themen vor Ort | Engagement für familienpolitische Anliegen; Alleinerziehende, kinderfreundliche Massnahmen bezüglich Wohnen, Freizeit und Schule, Arbeiterinnen und Arbeiter |
| 6. Gemeinwesenarbeit | Initiativen für die Entwicklung und Pflege gesellschaftlicher Aktivitäten in Quartieren und in der politischen Gemeinde in Zusammenarbeit mit nicht-kirchlichen Gremien und Organisationen |
| 7. Bildungsarbeit | gesellschaftlich relevante Fragen, Diskussion und Vermittlung christlicher Soziallehre |
| 8. Weltweite Solidarität | Fastenopfer, Partnerschaften, Entwicklungsprojekte |

IV. Gemeindeleben

1. Begleitung von Gruppen und Einzelseelsorge

- | | |
|-----------------|--|
| 1.1 Kinder | Schülergruppen, Jungwacht/-Blauring, Pfadfinder, Ministranten, Wochenende, Ferienlager |
| 1.2 Jugendliche | Gruppen von Schulentlassenen, offene Jugendarbeit, Leitungsteams der Jugendverbände |

1.3 Erwachsene	Vereine, Gruppen von Alleinstehenden, Verheirateten, Geschiedenen, Hausbesuche
1.4 Familien	Hausbesuche, Begleitung Jungverheirateter, Taufeltern
1.5 Senioren/Seniorinnen	Seniorengruppen, Besuche zu Hause, im Altersheim
1.6 Einzelne	Telephon, Korrespondenz, Besuche, Spiritualität Geistliche Begleitung
1.7 Pfarreianlässe	Festtage, gesellige Anlässe
1.8 Ökumene	Weltgebetsoktav, ökumenische Gottesdienste, Gesprächsgruppen, konfessionsverschiedene Ehen
1.9 Dekanat, Bistum	Mitarbeit in Arbeitsgruppen der Region, des Dekanates und des Bistums, Kontakt mit dem Bistum

2. Kommunikation (nach aussen)

2.1 Öffentlichkeitsarbeit	PfarreiForum Lokalmedien
2.2 Vertretung	der Pfarrei als Rechtspersönlichkeit
2.3 Vernetzung	ausserkirchliche Gruppen und Initiativen

Weitere Impulse finden sich im Leitfaden für Pfarreiräte.

Theologische Hinweise und kirchenrechtliche Bestimmungen

1. Die Gemeinschaft der Kirche

Christus hat seine Kirche als Gemeinschaft des Glaubens gegründet und ihr auf dieser Welt eine sichtbare Gestalt gegeben. Die kirchliche Gemeinschaft ist also zugleich unsichtbar und sichtbar. Unsichtbar ist sie Gemeinschaft jedes Menschen mit dem dreifaltigen Gott; gleichzeitig ist sie Gemeinschaft mit den andern Menschen, indem alle teilhaben am göttlichen Leben. Diese Gemeinschaft wird sichtbar, das heisst erfahrbar in Glaubensinhalten, die seit der Zeit der Apostel bis heute weitergegeben werden, erfahrbar ebenso in den gottesdienstlichen Feiern und in ihrer geordneten Gliederung mit den verschiedenen Aufgaben. Diese sichtbare Teilhabe an den Heilsgaben verbindet die Gläubigen untereinander und verleiht ihnen die gleiche Würde. So entsteht eine geistliche Solidarität unter den Gliedern der Kirche, sowohl im Leben vor dem Tod, wie auch im Leben nach dem Tod.

2. Aufbau der Kirche

Die Kirche als Volk Gottes

Zusammen mit Priestern und Diakonen sind Laien Gläubige, die durch den Glauben und durch Taufe, Firmung und Eucharistie mit Christus verbunden und in das Volk Gottes eingegliedert wurden. Dadurch haben sie teil am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi. Durch den Heiligen Geist sind sie ausgestattet mit verschiedenen Gaben; deshalb üben sie im Bereich der Kirche und im Bereich der Welt die Sendung des christlichen Volkes aus. Als lebendige Glieder der Kirche sind sie aktive und mitverantwortliche Träger der Heilssendung. Ihr Wirken ist eine unerlässliche Ergänzung zur Sendung der geweihten Gläubigen und der Ordensleute.

Die Laien sind durch die Taufe und die Firmung befähigt, in der Pfarreiseelsorge mitzuhelfen. Im Can. 519 wird, losgelöst von jeder Notlage, ausdrücklich die wichtige Mitarbeit der Laien in der Pfarreiseelsorge genannt. Alle Laien sollten sich ihrer Berufung bewusst und befähigt sein, an der Verkündigung der Frohbotschaft, am Vollzug der Liturgie, an den Werken der Nächstenliebe und am Aufbau der Gemeinde teilzunehmen.

Der Dienst des Bischofs

In der Ortskirche, also im Bistum, dem der Bischof als verantwortlicher Träger geistlicher Vollmacht zugeordnet ist, erhält die Gemeinschaft der Kirche ihre konkrete Gestalt. Sie steht in der Gemeinschaft mit allen andern Ortskirchen und mit dem Bischof von Rom. Das ist die weltumspannende Seite der Kirche Christi. Aufgrund der Weihevollmacht ist der Bischof sichtbares Fundament der Einheit und Gemeinschaft im Bistum, das seinem Dienst anvertraut ist.

Der Dienst des Priesters und des Diakons

Das allgemeine Priestertum ist Voraussetzung für die Weihe von Priestern und Diakonen. Jeder Geweihte ist also zuerst ein Gläubiger und Glied des Gottesvolkes, der ebenso des priesterlichen Dienstes bedarf wie die Laien. Die Weihe verleiht die Vollmacht zum Dienst an den Gläubigen. Die geweihten Diener üben ihren Dienst für das Volk Gottes aus durch Lehrtätigkeit, durch die Feier des Gottesdienstes und durch seelsorglichen und diakonalen Einsatz.

Das Amt des Priesters, das in der Weihe übertragen wird, bedeutet die Fortsetzung der Sendung Christi. Christus selber handelt im Priester und durch den Priester und schenkt so den Menschen sein Leben in Fülle. Priester des Volkes Gottes sein bedeutet und erfordert deshalb, wie Jesus Christus gemäss dem Auftrag des Vaters im Dienst der Gläubigen, des Volkes Gottes und der Welt zu stehen, damit alle zum Heil gelangen.

Der Dienst des Laienseelsorgers und der Laienseelsorgerin

Es ist Gabe des Heiligen Geistes, dass Frauen und Männer sich für seelsorgliche Dienste ausbilden lassen. Wenn der Bischof sie in einer eigenen Feier ausdrücklich in den kirchlichen Dienst aufnimmt, wenn er Pastoralassistentinnen und –assistenten, Katechetinnen und Katecheten, Jugendseelsorgerinnen und –seelsorgern, allenfalls auch Frauen und Männern für den diakonalen Dienst die kirchliche Sendung erteilt, nimmt er damit diese Berufen an und setzt sie ein zum Wohl der Gemeinden und für das Leben der Kirche. Die „Institutio“ von Pastoralassistentinnen und –assistenten ist die offizielle bischöfliche Beauftragung zum Dienst an den Menschen in Diakonie, Verkündigung und Liturgie.

Wo für bestimmte Dienste Priester oder Diakone fehlen, können auch Laien solche Aufgaben mit einer bischöflichen Beauftragung erfüllen, wie den Dienst am Wort, die Leitung liturgischer Feiern und die Austeilung der heiligen Kommunion. Sie sind Zeugen des Evangeliums und können bei der Verkündigung mitwirken und zusammen mit den geweihten Gliedern die

Menschen für den Empfang der Sakramente vorbereiten und die Feier mitgestalten.

3. Kirchenrechtliche Aspekte

Mit der Errichtung einer Gemeinde (Pfarrei oder anderer Seelsorgeraum) verpflichtet sich der Bischof, dass in ihr der Sendungsauftrag Christi ausgeübt wird und der Gläubige findet, was er für ein christliches Leben nötig hat: das Wort Gottes, die Liturgie, die Sakramente, das Gebet der Kirche und diakonisches Handeln.

Teilhabe an der Ausübung der seelsorglichen Aufgabe bedeutet Einsatz in einem Bereich der kirchlichen Sendung in Verbindung mit dem Heilswerk Christi. Teilhabe bedeutet allenfalls auch eine Ergänzung in gewissen Aufgaben im Zusammenhang mit einer Notlage.

Organisation der Seelsorge im Bistum

Der Bischof ist bestellt zum Dienst für alle Gläubigen, die ihm anvertraut sind. Er übt seinen Dienst vor allem aus, indem er Gemeinden (Pfarreien oder andere Seelsorgeräume) errichtet, und indem er deren Seelsorge ordnet.

Die Gliederung des Bistums

Der Bischof muss das Bistum in Einzelgemeinden aufgliedern. Diese sind räumlich bestimmt und vom Bischof einem Priester anvertraut. Sie sind wesentlich Sozialisationsraum des Glaubens und Hilfe und Stütze zum Christsein. Daher soll die Aufgliederung des Bistums die verschiedenartige Zusammensetzung der Bevölkerung, die geographischen und politischen Grenzen, die wirtschaftlichen, geschichtlichen und soziologischen Gegebenheiten beachten. Entscheidend ist stets das Heil der Menschen.

Die Pfarrei

Die Pfarrei ist eine bestimmte Gemeinschaft von Gläubigen, die in einer Teilkirche auf Dauer errichtet ist und deren Seelsorge unter der Autorität des Diözesanbischofs einem Pfarrer anvertraut wird. Pfarreien zu errichten, aufzuheben oder sie zu verändern, ist allein Sache des Diözesanbischofs, der keine Pfarreien errichten oder aufheben oder nennenswert verändern darf, ohne den Priesterrat gehört zu haben (vgl. Can. 515).

Das Amt des Pfarrers ist ein unersetzlicher Dienst am Leben und an der Vielfalt der Gemeinde. In der Seelsorgearbeit soll er mit allen, die für die Seelsorge in der Gemeinde bestellt sind, den Dienst in Verkündigung, in gottesdienstlichem Feiern und in vielfältig pastoral-caritativen Tätigkeiten so ausüben, dass die Gläubigen Heimat finden und erfahren können. Durch die Beauftragung eines Pastoralteams für die Ausübung der Seelsorge wird das Amt des Pfarrers modifiziert. Auf diesem Hintergrund muss Can. 519 interpretiert werden: Der Pfarrer wird eigens für die ihm übertragene Pfarrei bestimmt; er nimmt die Seelsorge für die ihm anvertraute Gemeinschaft unter der Autorität des Diözesanbischofs wahr, um für diese Gemeinschaft die Dienste des Lehrens, des Heiligens (der gottesdienstlichen Feier) und des Leitens auszuüben, wobei auch andere Priester oder Diakone sowie Laien nach Massgabe des Rechtes mitwirken.

Neben dem grundlegenden Modell der Pfarrei bietet das Recht der Kirche für ausserordentliche Situationen ausserordentliche Lösungen an. Dafür können folgende Canones in Betracht gezogen werden:

Wo die Umstände es erfordern, kann die Seelsorge für eine oder für verschiedene Pfarreien zugleich mehreren Priestern solidarisch übertragen werden, jedoch mit der Massgabe, dass einer von ihnen Leiter des seelsorglichen Wirkens sein muss. Er hat die Zusammenarbeit zu leiten und dem Bischof gegenüber zu verantworten (vgl. Can. 517 - § 1).

Diese Priester nehmen die Aufgaben und Amtshandlungen des Pfarrers gemäss einer festgelegten Ordnung wahr. Alle besitzen die Befugnis zur Eheassistenz und sämtliche Dispensvollmachten, die dem Pfarrer zukommen, sind aber an die Weisung des Leiters gebunden (vgl. Can. 543 - § 1).

Eine juristische Person kann grundsätzlich nicht Pfarrer sein. Der Bischof kann aber mit Zustimmung des zuständigen Oberen eine Pfarrei (oder mehrere) einer Ordensgemeinschaft übertragen, wobei einer der Priester Pfarrer oder, falls die Seelsorge mehreren solidarisch übertragen wird, wie oben Leiter der Pfarrei sein muss (vgl. Can. 520 - § 1).

Normalerweise soll ein Pfarrer nur für eine Pfarrei bestellt werden. Wegen Mangels an Priestern oder wegen anderer Umstände jedoch kann die Sorge für mehrere benachbarte Pfarreien demselben Pfarrer anvertraut werden (vgl. Can. 526 - § 1).

Und wenn der Diözesanbischof wegen Priestermangels glaubt, einen Diakon oder eine andere Person, die nicht die Priesterweihe empfangen hat, oder eine Gemeinschaft von Personen, an der Ausübung der

Seelsorge einer Pfarrei beteiligen zu müssen, hat er einen Priester zu bestimmen, der mit Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet, die Seelsorge leitet (Can. 517 - § 2).

Wenn Gemeinschaften von Gläubigen nicht als Pfarrei errichtet werden können, hat der Diözesanbischof für deren Seelsorge auf andere Weise Vorkehrungen zu treffen (Can. 516 - § 2).

Die Seelsorgeeinheit

Die Seelsorgeeinheiten sind nicht eine Einrichtung, die über den Pfarreien steht. In der Bildung von Seelsorgeeinheiten wird die Möglichkeit wahrgenommen, mehrere Pfarreien in die Obhut eines Pastoralteams zu geben. Die Pfarreien bleiben bestehen, und die Seelsorge wird in den Pfarreien oder für die Pfarreien ausgeübt. Die seelsorglichen Überlegungen werden im Team gemacht und in den einzelnen Pfarreien oder in der gesamten Einheit umgesetzt, je nachdem, was seelsorglich fruchtbarer scheint.

4. Staatskirchenrechtliche Belange

Das Mitwirken der betroffenen Kirchgemeinden gehört zu den Voraussetzungen für die Errichtung einer Seelsorgeeinheit. Die Kirchgemeinden sind dabei abhängig von der staatskirchenrechtlichen Gesetzgebung und müssen sich an die Weisungen der Autoritäten der staatskirchenrechtlichen Körperschaften halten. Diese werden die Kirchgemeinden nötigenfalls auch beraten, in Absprache mit dem Ordinariat, respektive dem Personalamt des Bistums.